

Satzung

des

MTV 05 Hedemünden e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Absatz 1 - Name

¹Der Verein führt den Namen „**MTV 05 Hedemünden e.V.**“. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. **160067** eingetragen.

Absatz 2 - Sitz

¹Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden, Ortsteil Hedemünden. ²Der Verein wurde am 15. Februar 1905 gegründet.

Absatz 3 - Ausrichtung

¹Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. ²Der Verein ist Mitglied in einem überregionalen Sportverbund oder einer ähnlichen Organisation, die sich der Förderung und Weiterentwicklung des Breitensports und/oder der Förderung von sportlichen Aktivitäten ausspricht. ⁴Dies sind zur Zeit:

- a) Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V.
- b) Niedersächsischer Turnerbund e.V.
- c) Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.

Absatz 4 - Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Absatz 5 - Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz 1 - Zweck

¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Absatz 2 - Gemeinnützigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3 - Mittel des Vereins

¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Absatz 4 - Begünstigung

¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 5 - Ausnahmen

¹Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. ²Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. ³Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. ⁴Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1 - Mitgliedschaften

¹Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

a) Einzel - Mitglieder

¹Einzelmitglied kann jede Person werden. ²Jugendliche unter 18 Jahren und Erwachsene unterscheiden sich lediglich im Vereinsbeitrag. ³Ein Kleinkind, das zur Teilnahme an einem Sportangebot zwingend ein Elternteil mit dabei haben muss (z.B. Kleinkindersport), kann kein Einzelmitglied sein und muss über die Familienmitgliedschaft in den Verein eintreten.

b) Familien - Mitglieder

¹Familienmitglied kann jede Person einer Familie werden, die im 1. Grad (Eltern und Kinder / bzw. Personensorgeberechtigte) zueinander stehen. ²Als Kinder zählen alle minderjährigen Familienmitglieder. ³Ein erwachsenes Kind kann weiter als Familienmitglied geführt werden, sofern es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. ⁴Dies ist dem Verein anzuzeigen, da es ansonsten in ein eigenständig zahlendes Einzelmitglied wie unter a) umgewandelt wird.

c) Ehren - Mitglieder

¹Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich im besonderen Maße um den Verein oder dem Vereinszweck verdient gemacht hat. ²Die Ernennung erfolgt auf schriftlichen Vorschlag an den Vorstand, dessen Antrag und dem Beschluss der Mitgliederversammlung. ³Ein Ehrenmitglied wird als beitragsfreies Mitglied geführt.

Absatz 2 - Form

¹Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme beschließt.

Absatz 3 - Minderjährige

¹Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Absatz 4 - Rechte der Mitglieder

¹Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) ¹Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. ²Dieses Recht ist nicht an Dritte übertragbar.
- b) ¹Durch Ausüben des Stimmrechts ab 18 Jahren an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- c) ¹Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen zu benutzen. ²Sämtliche Geräte stehen während der Übungsstunden unter Leitung zur Verfügung.
- d) ¹An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- e) ¹Verlangen eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Sportunfälle.

Absatz 5 - Pflichten der Mitglieder

¹Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- a) die Satzung des MTV 05 Hedemünden e.V. zu wahren,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die Beitragszahlungen zu leisten (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder),
- d) an allen Veranstaltungen des MTV 05 nach Kräften mitzuwirken,
- e) in allen Rechtsangelegenheiten, den Verein betreffend, nach Maßgabe der Satzung den Ehrenrat oder die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

²Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Absatz 6 - Mitgliedschaften

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen aufkommen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht satzungsgemäß von den zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1 - Beendigung

¹Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform, also optional auch per telekommunikativer Übermittlung (z.B. Fax, eMail, WhatsApp, SMS...), gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und der Mitgliedsbeitrag ist für das komplette laufende Geschäftsjahr zu zahlen. ³Ebenfalls sind gegebenenfalls noch rückständige Beiträge zuvor auszugleichen.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ²Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein

¹Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. ⁴Sollte dies zu keiner Einigung kommen, wird der Vorgang bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht. ⁵Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. ⁶Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Absatz 2 - Anspruch

¹Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf die Vermögenswerte des Vereins. ²Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. ³Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, wenn nichts anderes beschlossen wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Absatz 1 - Beitragserhebung

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Absatz 2 - Staffelung

¹Der Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder beträgt:

- a) 4/4 des Beitrages beim Eintritt im 1. Quartal des Geschäftsjahres,
- b) 3/4 des Beitrages beim Eintritt im 2. Quartal des Geschäftsjahres,
- c) 2/4 des Beitrages beim Eintritt im 3. Quartal des Geschäftsjahres,
- d) 1/4 des Beitrages beim Eintritt im 4. Quartal des Geschäftsjahres.

Absatz 3 - Härtefallentscheidung

¹In Härtefällen kann Beitragsfreiheit gewährt werden. ⁵Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag.

Absatz 4 - Einzug

¹Der Verein zieht die Jahresbeiträge über das SEPA-Lastschriftverfahrens im 2. Quartal ein.

§ 6 Organe des Vereins

¹Die Organe des MTV 05 Hedemünden e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

²Die Mitgliedschaft in a) und c) ist ein Ehrenamt.

§ 7 Der Vorstand

Absatz 1 - geschäftsführender Vorstand

¹Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Absatz 2 - Vertretung

¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Absatz 3 - erweiterter Vorstand

¹Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich:

- a) den Übungsleitern (Kraft Amtes)
- b) dem Festausschuss
- c) dem Öffentlichkeitsbeauftragten

Absatz 4 - Wahl des Vorstandes

¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt auf alle Fälle bis zur Neuwahl des Vorstandes bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Absatz 5 - Geschäftsführung

¹Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. ²Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Absatz 6 - Ausscheiden

¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) und ernennt es. ²Das Amt des Ausgeschiedenen wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt. ³Ämter in Personalunion sind möglich.

Absatz 7 - Vorsitzende

¹Der 1. Vorsitzende ^avertritt den Verein nach innen und außen, ^bregelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, ^cberuft und leitet die Mitgliederversammlung, ^dhat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Organe außer dem Ehrenrat, ^eunterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und die Protokolle der ^fVorstandssitzungen sowie alle ^gwichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins. ²Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

Absatz 8 - Sitzungen

¹Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Absatz 9 - Schriftführer

¹Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr. ²Er kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. ³Er führt in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Absatz 10 - Kassenwart

¹Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. ²Er führt die Mitgliederliste. ³Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. ⁴Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. ⁵Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. ⁶Er hat einen schriftlichen Kassenbericht zur Mitgliederversammlung vorzutragen.

Absatz 11 - Übungsleiter

¹Übungsleiter sind die im Verein verantwortlichen „Trainer“ einer Sparte, die über regelmäßige Übungsstunden im Verein tätig sind. ²Sie sollten nach Möglichkeit über einen Übungsleiternachweis verfügen und diesen auch durch Fortbildungen aktuell halten. ³Hierfür entstehende Kosten können auf Verlangen vom Verein übernommen werden, sofern Sie Kraft Amtes auch Mitglieder des Vereins sind.

⁴Sie sind für die einzelnen Belange ihrer Sparte verantwortlich und kümmern sich um die betreffenden Angelegenheiten. ⁵Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und Trainingsstunden sowie bei Veranstaltungen, Wanderungen etc. ohne Rücksicht auf die Sportart, die von ihnen vertreten wird.

⁶Die Vergütung der Übungsleiter erfolgt in einer monatlichen Pauschale. ⁷Der Übungsleiter ist selbst für die steuerliche Beachtung seiner Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Verein verantwortlich.

⁸Ein Tätigkeitsbericht ist von den regelmäßigen Übungsleitern auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

⁹Vorübergehende Trainer, die nur über kurze Zeit im Verein tätig sind (z.B. für einzelne Kursangebote) zählen nicht als regelmäßige Übungsleiter (Kraft Amtes) und sind nur für die Zeit ihrer Tätigkeit dem Verein gegenüber verpflichtet, die unter § 7 Absatz 11 genannten Anforderungen zu erfüllen.

¹⁰Übungsleiter jeglicher Art werden durch den Vorstand auf ihre Qualifikation geprüft und durch den geschäftsführenden Vorstand eingestellt und auch entlassen. ¹¹Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Einstellung oder Entlassung eines Übungsleiters verlangen.

Absatz 12 - Beschlussfassung des Vorstands

- a) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden in Schriftform, also optional auch per telekommunikativer Übermittlung (z.B. Fax, eMail, WhatsApp, SMS etc.), einberufen werden. ²In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
- b) ¹Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. ²Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- c) ¹Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Absatz 1 - Einberufung

¹Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist. ²In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ³Sie soll in der Regel vom Vorstand im ersten Quartal einberufen werden. Zeitpunkt und Tagesordnung sind 14 Tage vorher im Aushangkasten (Neben der Bäckerei Spangenberg, Operator 10) und/oder der Mündener Allgemeine und/oder durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

⁴Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen. ⁵Wenn ein dringender Grund vorliegt, werden weitere Mitgliederversammlungen nach obiger Vorschrift einberufen.

⁶Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle/digitale Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. ⁷Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Absatz 2 - Aufgaben

¹In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. ³Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des 1. Vorsitzenden
- b) Wahl des 2. Vorsitzenden
- c) Wahl des Schriftführers
- d) Wahl des Kassenwartes
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Wahl des
 - a. Festausschusses
 - b. Öffentlichkeitsbeauftragten
- g) Wahl zweier Kassenprüfer
¹Jedes Jahr ein Kassenprüfer für 2 Jahre, damit ein kontinuierlicher Wechsel stattfindet und nicht ein Komplettwechsel. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- j) Entlastung der Organe
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

³Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

⁴Mitglieder können auf eigenes schriftliches Verlangen auch in Abwesenheit aufgestellt und gewählt werden.

Absatz 3 - Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

1. ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. ¹Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Absatz 4 - Rechnungsprüfung

¹Im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durch die gewählten zwei Kassenprüfer mit schriftlicher Bestätigung durchzuführen. ²Der Revisionsbericht ist von einem der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

³Die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes wird durch den Kassenprüfer vorgeschlagen und durch ihn zur Abstimmung gebracht.

Absatz 5 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. ¹Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. ²Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. ¹Die Art der Abstimmung (Block-/Einzelwahl, offen/geheim) wird auf Antrag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung beschlossen. ²Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. ¹Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. ¹Sollte der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben, so muss diese von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Absatz 6 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.
2. ¹Tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist es den Vereinsmitgliedern möglich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Der Ehrenrat

¹Der Ehrenrat besteht nach Möglichkeit aus einem Obmann, 2 Beisitzern und 2 Ersatzmitgliedern. Mitglieder sollen über 40 Jahre alt sein und kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Aufgaben sind Schlichtung oder Entscheidung bei Streitigkeiten Vereinsangehöriger; Sperrung vom Sportbetrieb; Amtsenthebung; Ausschluss vom Verein; Stellungnahme bei Ehrungen.

§ 10 Satzungsänderung oder Auflösung

1. ¹Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss der Antrag auf der Tagesordnung stehen.
2. ¹Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. ¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. ¹Bei Auflösung des MTV 05 Hedemünden e.V. müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. ²Sind weniger erschienen, ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen, diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Hedemünden zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Absatz 1 - Datenspeicherung

¹Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgabe des Vereins.

²Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Kommunikationsdaten (z.B. Adresse, Telefon, Mobilfunkverbindung, eMail)
- d) Daten für das SEPA-Lastschriftverfahren (IBAN, BIC)
- e) Funktion im Verein
- f) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- g) Ehrungen

³Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Vereinsmitglieds erhoben.

Absatz 2 - Umgang mit Daten

¹Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren unter Nr. 1 genannten personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung an die Dachverbände (§ 1 Nr. 3) weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.

²Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden.

³Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

⁴Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Absatz 3 - Datenschutzerklärung

¹Die detaillierte Datenschutzerklärung nach geltender Rechtsgrundlage ist auf der Homepage des MTV 05 Hedemünden e.V. (<https://www.MTV05.de>) zur Einsichtnahme hinterlegt.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am xx.xx.2025 beschlossen. ²Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt vorherige Satzung.

Hedemünden, xx.xx.2025

1. Vorsitzender

Schriftführer